



## Neue Rechtslage bei Covid-Quarantäne

Mit 1. August 2022 erfolgt eine umfangreiche Anpassung der Rechtslage beim Umgang mit Covid-19-Infektionen. Die Regelungen sehen nun eine Verkehrsbeschränkung für Personen vor, für die ein positives Testergebnis aus SARS-CoV-2 vorliegt.

03.08.2022, 16:42



© M. SCHUPPICH - STOCK.ADOBE.COM

Als Verkehrsbeschränkung gilt das dauerhafte Tragen einer FFP-2-Maske bei Kontakt mit anderen Personen. Die Verkehrsbeschränkung ersetzt die Quarantänepflicht.

Die Verkehrsbeschränkung endet grundsätzlich

- nach zehn Tagen
- ein Freitesten ist nach fünf Tagen möglich
- Wenn nach einem positivem Antigen-Test binnen 48 Stunden ein negativer PCR-Test erfolgt, endet die Verkehrsbeschränkung

Der Anwendungsbereich dieser Verkehrsbeschränkungen gilt **unabhängig davon, ob die positiv getestete Person Symptome aufweist oder nicht**. Die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit erfolgt mit einer Krankenstandsbestätigung. Arbeiten mit positivem Test ist künftig möglich, wenn eine Maske getragen wird:

- In Innenräumen muss durchgehend eine Maske getragen werden, wenn ein Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Im Freien ist ebenfalls eine Maske zu tragen, wenn zu anderen Personen kein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann.
- Die Maskenpflicht entfällt, wenn im Freien ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine Maske zu tragen.

**Ausnahmen:** Diese bestehen für Personen, die die Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen können. Ebenso, wenn das durchgehende Tragen einer Maske bei Erbringung der Arbeitsleistung nicht möglich ist und keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können (z.B. Alleinarbeitsplatz/Einzelbüro, Vereinbarung von Home-Office etc.). In diesen Fällen ist ein Kostenersatz nach dem Epidemiegesetz vorgesehen.

Vulnerable Bereiche (insbesondere Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, etc.): Hier sind Betretungsverbote für infizierte Personen vorgesehen. Mitarbeiter und Betreiber sind von diesem Betretungsverbot unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen.

**Neuerliches Inkrafttreten der Risikogruppenfreistellung:** Die Risikogruppenfreistellung ist von 1.8.2022 bis 31.10.2022 wieder möglich.

#### Hilfreiche Links & ergänzende Detailinformationen:

- News-Update der WKO zur neuen Rechtslage ab 1.8. finden Sie [hier](#).
- Die BMAW-FAQ's zu den Verkehrsbeschränkungen, Risikogruppenfreistellung und zum Arbeitsrecht finden Sie [hier](#).
- Die neuen WKO-FAQ's zu den Verkehrsbeschränkungen finden Sie [hier](#).

## Das könnte Sie auch interessieren



### Der neue Versicherungs-Check für Gründer:innen

1.800 potenzielle Gründer:innen nehmen jährlich das Angebot des WKS-Gründerservice in Anspruch. Ab sofort erhalten sie auch einen "Versicherungs-Check". [➤ mehr](#)



### Wenn Energie knapp wird ...

Das Land Salzburg präsentierte kürzlich seine Maßnahmen zur Energielenkung für den Fall, dass es im heurigen Winter zu einer Strommangellage kommt. Zudem appellieren Experten an die Bevölkerung und an die Betriebe, bereits jetzt Energie zu sparen. [➤ mehr](#)



## Wichtige Neuerungen im Arbeitsrecht

Im Herbst 2022 sowie zum Jahreswechsel traten bzw. treten wichtige Änderungen in diversen arbeitsrechtlichen Materien in Kraft. [➤ mehr](#)